

beschäftigt. Besonders die europäischen NGO-Vertreter bemängelten die aus ihrer Sicht direkte Einflußnahme des Sekretariats auf einige afrikanische NGOs. In einer eigenen Erklärung kritisierten sie unter anderem die Art und Weise der Vergabe von Reisemitteln für NGOs durch das Sekretariat und forderten mehr Transparenz. Insgesamt wurde die Arbeit der NGOs von vielen Delegationen ausdrücklich gewürdigt.

VII. Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des UNCCD, das mit 190 Vertragsstaaten international fast so populär wie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (191 Vertragsparteien) ist, beginnen sich Mehrwert und Schwächen deutlicher herauszukristallisieren. Unbestritten hat das UNCCD wesentlich dazu beigetragen, daß sich die seit Jahrzehnten erfolgende Bekämpfung der Desertifikation zu einem globalen Politikfeld über Afrika hinaus entwickelt hat. Sie wurde zum Thema in China, Lateinamerika und Mittelasien. Gleichzeitig wurden durch das UNCCD Demokratisierungsprozesse in Entwicklungsländern vorangetrieben, da sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beteiligung der Zivilgesellschaft verpflichten. Mit der Entwicklung der NAPs wurde zudem ein gemeinsamer Rahmen für die Desertifikationsbekämpfung geschaffen. Mit dem UNCCD hat sich auch das Verständnis der Problemursachen und ihrer Bewältigung verändert: Der Zusammenhang zwischen Desertifikation und Armut ist erst durch den UNCED-Prozeß und das UNCCD hergestellt worden; zuvor war die Bekämpfung der Wüstenbildung eher eine technische Frage. Schließlich nimmt das UNCCD in der Architektur der ›Global Governance‹ auch eine wichtige übergreifende Rolle als Wahrer der Interessen des Südens ein, da es unter den drei in Verbindung mit der Konferenz von Rio über Umwelt und Entwicklung stehenden Konventionen das ›Entwicklungsübereinkommen‹ ist und damit eine wichtige Ausgleichsfunktion erfüllt. Ob durch das UNCCD insgesamt mehr Finanzmittel mobilisiert werden konnten, ist unklar; in Einzelfällen hat es eindeutig Mittelsteigerungen gegeben.

Unbestritten gibt es im UNCCD-Prozeß aber auch eine Reihe gravierender Probleme. Ein Hauptproblem liegt nach wie vor in der unterschiedlichen Auffassung über seine Regelungstiefe und die Rolle des Sekretariats. Viele Entwicklungsländer verstehen das Übereinkommen als Finanzierungs- respektive Implementierungsinstrument mit einem weitreichenden globalen Netzwerk an organisatorischen Strukturen; sein Sekretariat sehen sie als eine Art Durchführungsagentur. Die Industrieländer vertreten dagegen überwiegend die Auffassung, daß das UNCCD lediglich einen Rahmen für die nationale Umsetzung vorgibt und beziehen sich auf das Subsidiaritätsprinzip. Der Umsetzungsprozeß sollte aus ihrer Sicht weitgehend durch die Länder selbst erfolgen, vor allem durch eine Integration der Desertifikations- und Armutsbekämpfung in die nationalen Politiken. Diese Forderung nach ›Mainstreaming‹ löst der Norden indes selbst nicht ein, wenn man die mangelnde Kohärenz zwischen Handels-, Agrar- und Entwicklungspolitik bedenkt.

Auf Grund dieser unterschiedlichen Auffassungen sind die Transaktionskosten des UNCCD

sehr hoch: In vielen Fällen, einschließlich in den beiden Ausschüssen CST und CRIC, fließt ein großer Teil der Energie in das Verhandlungsgeschehen und weniger in einen Dialog über die konkrete Umsetzung vor Ort. Daraus folgt die Gefahr, daß der ohnehin niedrige Stellenwert der Konvention bei den Industrieländern noch weiter sinkt. Die Entscheidung der Vereinigten Staaten, ihre Beitragszahlungen an das UNCCD nur noch als freiwillige Leistungen anzusehen, sowie die Tatsache, daß andere Länder ebenfalls erwägen, ihre Beiträge direkt der Desertifikationsbekämpfung zuzuleiten, sind ein Alarmsignal. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Heirat nur zwischen Mann und Frau

ELKE WINTER

Menschenrechtsausschuß: 74.-76. Tagung – Berichtspflicht der Staaten oft nachlässig gehandhabt – Erster Fall einer Behandlung in Abwesenheit – Nachbereitung abgeschlossener Individualbeschwerden – Folgen des 11. September für den Menschenrechtsschutz

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Paßenfuß, Notstandsgesetze, VN 6/2002 S. 224ff., fort.)

Die »produktivste Tagung in der Geschichte des Ausschusses« sei die 74. Sitzungsrunde des *Menschenrechtsausschusses* (CCPR) gewesen; so Ausschußvorsitzender Prafullachandra Bhagwati unter Verweis auf die Zahl der während dieser Zusammenkunft abgearbeiteten Individualbeschwerden. Wie üblich traf sich der CCPR auch im Jahre 2002 dreimal, einmal in New York (74. Tagung: 18.3.-5.4.) und zweimal in Genf (75. Tagung: 8.-26.7.; 76. Tagung: 14.10.-1.11.). Der Ausschuß wurde im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geschaffen und prüft periodisch die von den Vertragsstaaten übermittelten Berichte über deren Maßnahmen hinsichtlich der im Pakt verbürgten Rechte. Die Vertreter der Staaten präsentieren ihre Berichte und beantworten die Fragen der 18 unabhängigen Sachverständigen. Am Schluß der 76. Tagung belief sich die Zahl der Vertragsparteien auf 149; Eritrea hatte am 22. Januar 2002 den Pakt ratifiziert. Dem I. Fakultativprotokoll zum Pakt, das die Möglichkeit der individuellen Beschwerde einräumt, gehörten nunmehr 102 Staaten an; seit dem Vorjahr waren Aserbaidschan, Jugoslawien, Mali und Mexiko hinzugekommen. Unverändert, nämlich bei 47, blieb die Zahl der Staaten, die das Staatenbeschwerdeverfahren nach Artikel 41 des Paktes anerkennen. Dem II. Fakultativprotokoll, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt, waren zuletzt Jugoslawien und Litauen beigetreten, so daß dieses ebenfalls 47 Parteien zählte.

Ein wichtiges Thema war auch 2002 die hohe Zahl fehlender Staatenberichte. 93 der 149 Staa-

ten waren in Verzug mit ihren Berichtspflichten. Gambia hatte seit 17 Jahren keinen Bericht vorgelegt, Äquatorialguinea war dieser Pflicht in den 13 Jahren seiner Mitgliedschaft noch nie nachgekommen. Insgesamt fehlten 33 Erstberichte; 35 Berichte waren seit mehr als fünf Jahren, 15 seit zehn oder mehr Jahren überfällig. Die Experten monierten, so werde das Ziel durchkreuzt, den Ausschuß in die Lage zu versetzen, die Erfüllung der Pflichten der Staaten zu überwachen.

Es verwundert daher nicht, daß das Problem Gegenstand einer der *Allgemeinen Bemerkungen* des Ausschusses wurde. Diese sollen den Staaten dabei helfen, die Rechte umzusetzen und den Umfang der nationalen Verpflichtungen unter dem Pakt näher zu definieren. Auf der 75. Tagung verabschiedeten die Sachverständigen die Allgemeine Bemerkung Nr. 30 zu Art. 40 des Paktes, der den Berichtspflichten der Staaten gewidmet ist. Sie ersetzt die frühere Allgemeine Bemerkung Nr. 1. Nunmehr kann der CCPR, wenn ein Staat einen Bericht übermittelt hat, aber keine Delegation sendet, entweder einen neuen Termin anberaumen oder den Bericht am ursprünglich angesetzten Termin erörtern. Wenn der Staat keinen Bericht präsentiert hat, informiert der Ausschuß den Staat über den Termin, an dem die von dem Staat getroffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der im Pakt garantierten Rechte untersucht werden. Wenn dieser Staat eine Delegation schickt, wird der Ausschuß in öffentlicher Sitzung tagen, wenn nicht, dann unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Auf der 76. Tagung wurde über den Entwurf einer Allgemeinen Bemerkung zu Art. 2 (Verpflichtungen der Vertragsstaaten) diskutiert. Jeder Vertragsstaat solle die anerkannten Rechte allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen gewährleisten, auch wenn diese sich nicht auf dem Gebiet dieses Staates befinden. Dies gälte auch für Personen im Machtbereich der Streitkräfte einer Vertragspartei, die außerhalb ihres eigenen Staatsgebiets handeln. Dazu würden auch nationale Kontingente in mit einem internationalen Mandat ausgestatteten Einsätzen gehören, etwa Friedenssicherungskräfte. Die Mitwirkung eines Vertragsstaats im Rahmen einer internationalen Organisation könne diesen nicht automatisch von den Verpflichtungen des Paktes befreien. Ferner hätten die Vertragsparteien die Verpflichtung, die in ihrem Gebiet befindlichen Personen nicht in ein Land abzuschleppen oder auszuliefern, in welchem ihnen ein Übel droht, das eine Verletzung von Art. 6 oder 7 (Recht auf Leben, Folterverbot) darstellt.

2002 erörterte der CCPR zum ersten Male die Menschenrechtssituation in einem Staat in Abwesenheit eines Berichts. Grundlage war ein neues, im März 2001 in Kraft getretenes Verfahren. Die Sitzung zum Fall Gambia fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, da »aus technischen Gründen« keine Delegation erschien, und die Experten erließen provisorische abschließende Bemerkungen. Über das neue Verfahren diskutierte der Ausschuß auf seiner 76. Tagung mit den Vertragsparteien. Es soll die Staaten ermuntern, ihre Pflichten zu erfüllen. Einige der Staatenvertreter sahen einen Grund für die Verspätungen der Berichte in der fehlenden technischen Zusammenarbeit des Aus-

schusses mit den Staaten und dem Mangel an Ratschlägen. Andere waren noch kritischer: Das Verfahren verstoße gegen Art. 40 und sei nicht mit dem Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar. Es schaffe eine Atmosphäre der Konfrontation, die nicht wünschenswert sei.

Seit dem Inkrafttreten des mit dem *Individualbeschwerdeverfahren* befaßten I. Fakultativprotokolls 1977 hatte der Ausschuß in 282 Fällen eine Verletzung von Rechten bejaht, 264 waren Ende 2002 noch anhängig. Ein Sonderberichterstatter bereitet die Fälle nach, in denen der CCPR Beschwerden für begründet gehalten hat, und verfolgt sie weiter. Unter den Experten herrschten unterschiedliche Ansichten zu dem Verfahren der Nachbereitung. Zum einen wurde deren Wichtigkeit betont; sie sei ein grundlegender Teil der Arbeit des Ausschusses. Ein Experte monierte, nur in 25 bis 30 vH der Fälle würden die Auffassungen des CCPR umgesetzt. Auf die Staaten müsse mehr Druck ausgeübt werden, denn diese hätten nach Art. 2 des Paktes die Pflicht, für wirksame Abhilfe zu sorgen. Dazu wurde aber vorgebracht, der Pakt ermächtige den Ausschuß nicht dazu, einen Mechanismus zu schaffen, um seine Auffassungen umzusetzen. Vieles sei vom guten Willen der Regierung abhängig, ob diese die Forderungen des Ausschusses für begründet halte. Andere Mitglieder betonten die Notwendigkeit, die Arbeit des CCPR an die Öffentlichkeit zu bringen. Die Auffassungen zu den Individualbeschwerden müßten in einer medienfreundlichen Weise veröffentlicht werden, um mehr Aufmerksamkeit zu erlangen.

Jedenfalls hatten die Sachverständigen auch 2002 interessante Fälle zu bewerten. In einem gegen Frankreich vorgebrachten Fall ging es um den Selbstbestimmungsprozeß in Neukaledonien. Zahlreiche dort ansässige Franzosen beklagten sich über ihren Ausschluß, weil sie bestimmte Anforderungen an die Wahlberechtigung nicht erfüllten. Der Ausschuß befand, er könne zwar im Rahmen einer Individualbeschwerde nicht Art. 1 des Paktes (Selbstbestimmungsrecht der Völker) prüfen, der kein Individualrecht darstelle. Er könne diesen aber bei der Interpretation von Art. 25 (Wahlen) berücksichtigen. Er war der Ansicht, daß die Anforderungen an die Wahlberechtigung nicht gegen Art. 25 verstießen, weil sie nur bei den Abstimmungen galten, die im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsprozeß durchgeführt wurden. Bei einer Beschwerde gegen Neuseeland sahen die Experten keinen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 des Paktes (Eheschließung) durch ein Gesetz, nach dem eine Heirat nur zwischen einem Mann und einer Frau möglich ist, nicht aber zwischen zwei Frauen. Auch Art. 23 sehe nur eine Heirat zwischen Männern und Frauen vor. Die anderen Bestimmungen des Paktes wie zum Beispiel Art. 26 (Diskriminierungsverbot) seien in diesem Sinne auszulegen. In einer anderen Angelegenheit war der CCPR der Ansicht, Tschechien verstoße gegen Art. 17 (Privatsphäre), wenn es nicht sicherstellt, daß ein Vater seine Besuchsrechte bei seinem Sohn nach der Trennung von seiner Frau effektiv ausüben kann. Im vorliegenden Fall hatten verschiedene Gerichtsentscheidungen dem Vater

das Besuchsrecht zugestanden, wurden von den Behörden aber nicht umgesetzt.

Um die Überwachung der Einhaltung des Paktes zu rationalisieren, wurde beschlossen, *Arbeitsgruppen* zu schaffen. Kleinere Teams werden sich auf die wichtigsten Probleme der Staaten konzentrieren, deren Berichte geprüft werden. Die Mitglieder des jeweiligen Teams (Country Report Task Force, CRTF) werden auch die Diskussionsführer bei der Erörterung der Staatenberichte sein. Der Ausschuß hofft, daß die Schaffung dieser Arbeitsgruppen die Qualität des Dialogs mit den Delegationen während der Behandlung der Berichte erhöht.

74. Tagung

Erfreut zeigte sich der CCPR, daß *Georgien* viele der früheren Empfehlungen umgesetzt hat. Er lobte die Abschaffung der Todesstrafe und den bemerkenswerten Fortschritt in Georgien, welcher ein positives politisches, konstitutionelles und rechtliches Gerüst für die Umsetzung der im Pakt garantierten Rechte sei. Jedoch müßten die so geschaffenen Gesetze auch angewendet werden. Besorgt waren die Experten angesichts der vielen Todesfälle von Inhaftierten, viele davon auf Grund von Tuberkulose. Der CCPR war besonders beunruhigt über verbreitete Folterungen durch Vollstreckungsbeamte. Beklagt wurde auch, daß unter anderem die verzögerte Auszahlung der Gehälter von Richtern die Gefahr der Korruption mit sich bringe. Im Hinblick auf die Stellung der Frau sei es zwar ermutigend, daß 45 vH der Richter Frauen sind, doch sei die Gleichstellung auf anderen Gebieten noch nicht vorhanden. Von den 235 Mitgliedern des Parlaments seien nur 17 weiblich. Auch solle der Staat Maßnahmen treffen, um Gewalt gegen Frauen und Frauenhandel zu unterbinden. Des weitern vermerkten die Experten Angriffe gegen die Gewissens- und Religionsfreiheit, wie religiöse Intoleranz und die Schikanie von Minderheiten. Der Staat solle die Verantwortlichen verfolgen und bestrafen und in öffentlichen Kampagnen die Toleranz fördern. Militärdienstverweigerer würden durch die lange Dauer des Alternativdienstes diskriminiert, welcher doppelt so lange wie der Wehrdienst dauere.

Begrüßt wurde der produktive Dialog mit *Schweden*, das ein Vorbild im Bereich der Menschenrechte sei. Positiv seien die Aktionspläne für Menschenrechte und gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Experten monierten aber, daß der Pakt nicht direkt vor Gericht anwendbar ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention, die in das schwedische Recht inkorporiert worden sei, verleihe in einigen Bereichen einen geringeren Schutz als der Pakt. Beunruhigt zeigten sich die Experten auch über häusliche Gewalt, die trotz entsprechender Gesetze andauere. Des weitern kritisierte der CCPR, die wegen der Ereignisse am 11. September 2001 verschärften Sicherheitsanforderungen hätten negative Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation im Lande, insbesondere für Menschen ausländischer Herkunft. So habe es vermehrt Fälle von Ausweisungen in Staaten gegeben, die ein Risiko für die persönliche Sicherheit der Betroffenen darstellen könnten. Ferner habe es Berichte über andauernde Manifestationen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

sowie über beachtliche Aktivitäten von Neonazi-Organisationen gegeben. Der CCPR empfahl Schweden unter anderem, die Fälle exzessiver Gewaltanwendung von Polizisten gegen Demonstranten im Zusammenhang mit dem Göteborger EU-Gipfel im Juni 2001 abschließend aufzuklären. Dies müsse durch ein unabhängiges Organ geschehen. Des weitern solle Schweden Personen arabischer Herkunft vor Stereotypen schützen, die jene mit Terrorismus und Fanatismus in Verbindung bringen.

Ungarn lobten die Sachverständigen wegen seiner institutionellen Reformen. So habe es legislative und andere Schritte in Richtung eines Menschenrechtsschutzsystems gegeben. Bestimmungen des Paktes seien in das ungarische Rechtssystem eingeführt worden. Ferner habe das Verfassungsgericht in mehreren Fällen entschieden, daß einzelne Gesetze nicht mit dem CCPR vereinbar sind. Kritisiert wurde jedoch, daß es kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot gibt, das Art. 26 entspricht. Tief betroffen waren die Experten auch angesichts der Situation der Roma, die trotz verschiedener vom Staat getroffener Maßnahmen in fast allen Lebensbereichen benachteiligt seien, so bei Beschäftigung, Bildung, sozialer Sicherheit und Beteiligung am öffentlichen Leben. Es gebe eine übermäßig hohe Anzahl von Roma in den Gefängnissen, und für die Kinder existierten Sonderschulen. Die Vertragspartei solle die Situation der Roma verbessern und eine Kampagne starten, um das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Roma zu ändern. Ein weiterer Kritikpunkt der Mitglieder war die Stellung der Frau in Ungarn. Frauen seien sowohl im politischen Leben als auch auf dem Arbeitsmarkt stark unterrepräsentiert und erzielten nur 85 vH des Gehalts von Männern. Es gebe immer wieder Berichte über Gewalt gegen Frauen; Sorge bereite auch, daß es keinen angemessenen Zugang zu Verhütungsmitteln gibt. Vier Fünftel der Schwangerschaften in Ungarn würden abgebrochen.

75. Tagung

Erfreulich am Bericht *Neuseelands* sei unter anderem, daß die Menschenrechtskommission des Landes alle legislativen und administrativen Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den nationalen Antidiskriminierungsgesetzen überprüft hat. Die Experten begrüßten auch, daß die Gerichte den Verpflichtungen unter dem Pakt und den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses Rechnung tragen. Auch seien Fortschritte bei der Förderung der Rechte der Maori gemacht worden. Jedoch seien einige durch den Pakt garantierte Rechte nicht in das innerstaatliche Recht übernommen worden. Die Ausschußmitglieder zeigten sich auch hier besorgt über die Auswirkungen der nach dem 11. September verschärften Sicherheitsbestimmungen auf die Menschenrechte. Die Vertragspartei solle unter anderem sicherstellen, daß die Terrorismusdefinition nicht zu Mißbräuchen führt und mit dem Pakt vereinbar ist. Beunruhigend sei außerdem die Privatisierung einer Haftanstalt. Dies dürfe nicht zu einer Mißachtung der Rechte der Inhaftierten führen. Trotz der positiven Entwicklungen hinsichtlich der Maori blieben diese eine benachteiligte Gruppe. Die Bemühungen, ihnen die durch den Pakt garantierten Rechte

zukommen zu lassen, müßten verstärkt werden.

Mit elfjähriger Verspätung reichte *Vietnam* seinen zweiten Bericht ein. Zwar konnte der Ausschuß Entwicklungen innerhalb des Staates feststellen, die auf eine gewisse Entspannung der politischen Beschränkungen schließen lassen. Allerdings waren die Experten über vieles beunruhigt. So werde die Todesstrafe trotz einer Reduzierung noch immer für 29 verschiedene Verbrechen auferlegt. Die Praxis des Hausarrests von bis zu zwei Jahren ohne das Eingreifen eines Richters müsse unterbunden werden. Das Gerichtssystem sei auf Grund der wenigen qualifizierten Richter, der fehlenden finanziellen Mittel und des politischen Drucks schwach. Des Weiteren gebe es Berichte über weitreichende Beschränkungen der Meinungsfreiheit, und das Pressegesetz erlaube nicht die Existenz privater Medien. Außerdem bedauerte der CCPR das Fehlen von Informationen darüber, wie die kulturellen und religiösen Rechte der indigenen Völker des Landes garantiert werden. Die Experten empfahlen der Vertragspartei unter anderem, dem Fakultativprotokoll beizutreten. Ein ständiges, unabhängiges Kontrollorgan für Menschenrechte solle geschaffen werden. Vietnam solle Information über diejenigen Orte übermitteln, an denen Personen gegen ihren Willen festgehalten werden. Auch habe die Delegation nicht für genügend Informationen über die Situation der Religionsfreiheit im Lande gesorgt.

Einige in den letzten Jahren von *Jemen* ergriffene Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte begrüßte der Ausschuß ausdrücklich. So soll mit Unterstützung des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte und der ILO die Kinderarbeit beseitigt werden. Besorgniserregend aber sei die Stellung der Frau in Jemen. Erwähnt wurden die weiterhin praktizierte Genitalverstümmelung und häusliche Gewalt. Auch würden Frauen besonders in den Bereichen der Eheschließung, der Scheidung und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten als Ehefrau diskriminiert. So dürften verheiratete Frauen das Haus nicht ohne die Erlaubnis ihres Mannes verlassen, die Polygamie werde weiterhin praktiziert, und junge Mädchen würden häufig mit viel älteren Männern verheiratet. Zu beklagen sei auch, daß weibliche Inhaftierte oft auch nach Ende der regulären Haftzeit auf Grund der Zurückweisung von Seiten ihrer Familien im Gefängnis bleiben. Jemen solle die Frage der Todesstrafe überdenken und die Praxis der körperlichen Züchtigung, die auch Auspeitschungen und Amputationen umfasse, beenden. Das Gerichtswesen müsse frei von politischer Einflußnahme sein. Der Staat müsse das Recht, die Religion zu wechseln, respektieren und die Pressefreiheit garantieren.

Moldau reichte seinen ersten Bericht mit acht Jahren Verspätung ein. Die Sachverständigen bedauerten, daß viele Fragen offen blieben. Zwar sei positiv, daß die Verfassung unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz und ein Diskriminierungsverbot festschreibt und daß das Verfassungsgericht die Kompetenz hat, mit dem Pakt unvereinbare Gesetze außer Kraft zu setzen. Auch sei die Todesstrafe abgeschafft worden, und die Vertragspartei sei bemüht, wirksame Organe zu schaffen, um die Achtung der

Menschenrechte zu verstärken. Allerdings waren die Experten tief bestürzt über die Bedingungen, die in den Haftanstalten vorherrschen. Diese seien mit dem Recht auf eine menschenwürdige Behandlung, unter anderem angesichts der vielen Tuberkulosefälle, nicht vereinbar. Auch der Menschenhandel, besonders mit Frauen, habe trotz jüngerer staatlicher Gegenmaßnahmen nicht abgenommen. Der CCPR monierte ferner die Hindernisse für die Religions- und die Pressefreiheit und die Tatsache, daß Versammlungen 15 Tage zuvor angemeldet werden müssen. Zwar erkannte der Ausschuß die rechtlichen Schritte an, durch welche die Stellung der Minderheiten verbessert werden sollten. Die Praxis bleibe jedoch besorgniserregend. *Moldau* solle außerdem sicherstellen, daß die gegen den Terrorismus getroffenen Maßnahmen mit dem Pakt vereinbar sind. Der CCPR forderte die Vertragspartei auf, die Gleichberechtigung der Frau im politischen, öffentlichen und wirtschaftlichen Leben zu fördern.

76. Tagung

Angesichts der Fülle von überfälligen Berichten der Staaten ließ der Ausschuß es zu, den vierten und fünften Bericht *Ägyptens* zusammenzulegen, wie er es bereits in früheren Fällen getan hat. Er ermutige eine solche Praxis aber nicht. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß das Verfassungsgericht mehrmals innerstaatliches Recht wegen des Verstoßes gegen den Pakt für verfassungswidrig erklärt habe. Die Experten monierten allerdings die Unklarheit über die Stellung des Paktes im Verhältnis zu innerstaatlichem Recht. Sie zeigten sich auch besorgt darüber, daß in Ägypten seit 1981 der Notstand in Kraft ist. Begrüßenswert seien zwar die in den letzten Jahren unternommenen Schritte hin zu einer größeren Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben, diese seien jedoch in den meisten Bereichen noch unterrepräsentiert. Zu beklagen sei auch, daß Frauen, die einseitig die Scheidung erklären wollen, auf finanzielle Unterstützung und ihre Mitgift verzichten sollen, und daß Frauen und Männer im Falle des Ehebruchs strafrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Obwohl die Experten die erhöhten Sicherheitsanforderungen im Kampf gegen den Terrorismus nachvollziehen konnten, waren sie doch besorgt über die Menschenrechtssituation in Ägypten. So hätten Militärgerichte die Kompetenz, über Zivilisten zu richten, die unter dem Vorwurf des Terrorismus angeklagt seien, ohne daß es eine Garantie für die Unabhängigkeit dieser Gerichte gebe oder die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Der CCPR empfahl Ägypten unter anderem, der Praxis der Genitalverstümmelung ein Ende zu setzen und die Problematik der Todesstrafe anzugehen.

Positiv am Bericht *Togos* war nach Meinung des Ausschusses zwar, daß die Bestimmungen des Paktes zu einem Teil der Verfassung gemacht wurden und daß die Praxis der Genitalverstümmelung verboten wurde. Es sei jedoch besorgniserregend, daß die Harmonisierung der nationalen Gesetze mit der Verfassung in eine Sackgasse geraten sei. Die Vorschläge des Hochkommissars für Menschenrechte und einige Reformpläne seien nicht weiterverfolgt worden. Die Sachverständigen beklagten außerdem Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen, willkürliche

Verhaftungen, Bedrohungen und Einschüchterungen durch die Sicherheitskräfte, welche nicht untersucht würden und 1994 schon einmal Gegenstand einer Generalamnestie gewesen seien. Die Vertragspartei solle gesetzliche Maßnahmen ergreifen und die Verantwortlichen bestrafen. Besonders beunruhigt war der CCPR über die Reaktion Togos auf den Bericht einer gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit geschaffenen internationalen Untersuchungskommission. Das Dokument monierte systematische Menschenrechtsverletzungen in Togo im Jahre 1998. Die Regierung habe den Bericht zurückgewiesen und eine eigene Kommission geschaffen, die keine Verantwortlichen nenne. Der Ausschuß bemerkte ferner, die Haftbedingungen in Togo seien beklagenswert angesichts massiver Überfüllung und Nahrungsmittelmangels. Obwohl sie begrüßten, daß die Todesstrafe in den letzten fünf Jahren nicht ausgeführt worden sei, drängten die Experten die Vertragspartei ferner, die Verbrechen, für welche die Todesstrafe verhängt werden könne, abschließend aufzuzählen mit Blick auf ihre spätere Abschaffung.

Der CCPR erörterte auf einer öffentlichen Sitzung die Situation der Menschenrechte in *Suriname*, welches es zwar versäumt hatte, seinen Bericht vorzulegen, jedoch eine Delegation entsandte. Auf der Sitzung äußerten die Experten ihre Besorgnis darüber, daß Suriname der Berichtsverpflichtung nach Art. 40 seit 16 Jahren nicht nachgekommen war. Zwar begrüßte ein Experte die Maßnahmen des Staates zur Umsetzung der Bestimmungen des Paktes und den Vorrang des internationalen Vertragswerks vor dem innerstaatlichen Recht. Die Errichtung eines Verfassungsgerichts lasse allerdings noch immer auf sich warten. Der Ermittlungsprozeß hinsichtlich der Massaker von 1982, 1986 und 1987 sei unbefriedigend. Auch die unmenschlichen Haftbedingungen wurden moniert. Die Sachverständigen erwähnten ferner Berichte über Frauenhandel und verbreitete sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz, beklagten die Praxis arrangierter polygamer Hochzeiten mit Mädchen ab 13 Jahren und die mindere Stellung der Frau in der Gesellschaft. Die Delegation machte die politischen Unruhen im Land für die Verzögerung des Berichts verantwortlich. Der Ausschuß erließ keine Abschließenden Bemerkungen, sondern forderte den Staat auf, bis zum 1. Mai 2003 seinen nächsten Bericht vorzulegen, der auf die gestellten Fragen Antwort geben soll. □

Unterschiedliche Sprachen

ELKE WINTER

Anti-Folter-Ausschuß: 28. und 29. Tagung – Abschiebung immer wieder Thema – Defizite bei der Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht – Mißhandlung von Gefangenen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Moderater physischer Druck, VN 1/2003 S. 22ff., fort.)